



„Nikolaus Cusanus“

Bruneck, 30.05.2019

An die
Schüler/innen und Schülereltern
der 3., 4. und 5. Klassen im Schuljahr 2019/20

Büchergutschein im Schuljahr 2019/20

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler*innen,

ab der 3. Klasse stellt die Schule den Schülern keine Leihbücher mehr zur Verfügung; sie müssen von den Eltern selbst angekauft werden. In der Mitteilung des Deutschen Schulamtes vom 08.06.2011 betreffend „Büchergutschein und Gutschein für didaktisches Material“ wurden einheitliche Richtlinien für die Auszahlung des so genannten „Bücherschecks“ in Höhe von max. **Euro 150,00** festgelegt. Bei den mit Landesgesetz Nr. 7/74, Art. 12 eingeführten Büchergutscheinen handelt es sich um eine Ausgabenrückerstattung, weshalb es notwendig ist, die Ausgabenbelege vorzuweisen.

Rückerstattet werden Ausgaben für:

- Schulbücher (Neuankäufe und gebrauchte Bücher vom Büchermarkt)
- Nachschlagewerke
- Wörterbücher
- von Lehrern festgelegte Klassenlektüre und empfohlene Fachbücher dem Lehrplan der Schule entsprechend
- Schreibmaterial (z.B. Kugelschreiber, Stifte, Bleistifte, Papier, Toner, ...)
- technische Hilfsmittel (z.B. Zirkel, spezielle Lineale, Taschenrechner, ...)
- informationstechnisches Material (z. B. PC's, E-Books, Net-Books, Tablet PC's, Notebooks, kleinere Drucker)
- Laborschürzen (Sicherheitskleidung)

Nicht rückerstattet werden:

Schultaschen, Turnschuhe, Trainingsanzüge, gebrauchte informationstechnische Geräte u. ä.

Die getätigten Ausgaben sind wir folgt zu belegen:

- **Original-Rechnungen**, die auf den Namen der Eltern (nicht auf die Bezeichnung des evtl. elterlichen Betriebes) bzw. des Schülers ausgestellt sind und auf denen das angekaufte Material spezifiziert ist;
- **Original-Kassenzettel bzw. Steuerquittungen**, auf denen das angekaufte Material spezifiziert ist. Falls die Beschreibung der Artikel fehlt, muss auf einer getrennten Erklärung bzw. auf dem Kassenzettel selbst angegeben werden, um welche Artikel es sich handelt;
- Formblatt **Quittung/Zahlungsbestätigung** für die auf dem „Büchermarkt“ erworbenen gebrauchten Bücher (gemäß Vordruck).

Die Auszahlung der ausgegebenen Beträge aufgrund der oben angeführten Möglichkeiten erfolgt über die Schule. Die entsprechenden Vordrucke („Ansuchen“ – „Quittung/Zahlungsbestätigung“) erhalten Sie zusammen mit diesem Schreiben; sie sind zudem auf der Homepage der Schule veröffentlicht und liegen in den beiden Innenhöfen auf. Der Abgabetermin ist Dienstag, **15. Oktober 2019**; Ansuchen außer Termin werden nicht mehr berücksichtigt.

Achtung: *Repetenten haben kein Anrecht auf die Vergütung des Bücherschecks! Schüler*innen, welche sich im Auslandsjahr, Auslandssemester oder Zweitsprachenjahr befinden, können hingegen um Vergütung der oben angeführten Ausgaben ansuchen.*

Die Direktorin

Dr. Anna Maria Klammer